

# Wasserversorgungsverordnung der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 08. Oktober 2002 (Stand 01.01.2017)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 44 bis 46 des Wasserversorgungsreglements vom 04. Dezember 1997, beschliesst:

## 1. Einmalige Abgaben

### Art. 1 Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

- a) Fr. 200.-- pro Belastungswert nach SVWG und
- b) pro m<sup>3</sup> umbauten Raum (uR) nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist:
 

für die ersten 1000 m <sup>3</sup> uR	Fr. 4.-- / m <sup>3</sup>
für die weiteren 2000 m <sup>3</sup> uR	Fr. 3.-- / m <sup>3</sup>
für alle weiteren m <sup>3</sup> uR	Fr. 2.-- / m <sup>3</sup>

<sup>2</sup> Der Gebührenansatz in Absatz 1 basiert auf dem Berner Baukostenindex von 119.7 Punkten (Stand 1. April.1997). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat der Gebührenansatz im gleichen Verhältnis anpassen sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind im Anhang festgelegt.

<sup>3</sup> Unbeheizte Anbauten in Leichtbauweise sind nicht Löschgebührenpflichtig.

### Art. 2 Löschgebühr

Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt pro m<sup>3</sup> umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist:

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| für die ersten 1000 m <sup>3</sup> uR   | Fr. 4.-- / m <sup>3</sup> |
| für die weiteren 2000 m <sup>3</sup> uR | Fr. 3.-- / m <sup>3</sup> |
| für alle weiteren m <sup>3</sup> uR     | Fr. 2.-- / m <sup>3</sup> |

## 2. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

### Art. 3 Gebührensätze

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 5.-- pro installierten Belastungswert.

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.25 pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

<sup>3</sup> Die jährliche Löschgebühr beträgt

für die ersten 1000 m <sup>3</sup> uR	10 Rp./ m <sup>3</sup>
für die weiteren 2000 m <sup>3</sup> uR	02 Rp./ m <sup>3</sup>
für die weiteren m <sup>3</sup> uR	01 Rp./ m <sup>3</sup>

### Art. 4 Ausnahmen

<sup>1</sup> Bei Wohnliegenschaften sind zur Ermittlung der Belastungswerte maximal zwei Gartenzapfstellen zu zählen.

<sup>2</sup> Landwirtschaftliche Schweineselbsttränken sind mit 1/3 Belastungswert, Ferkelnippel mit ¼ Belastungswert zu zählen.



#### **Art. 5 Ungemessene Wasserbezüge**

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 2.-- pro m<sup>3</sup> umbauten Raum bzw. Fr. 20.-- pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

### **3. Konzessionsgebühren**

#### **Art. 6 Konzessionsgebühr**

Die Konzessionsgebühr für Arbeiten an Hausanschlussleitungen und Gemeindeleitungen betragen einmalig Fr. 500.--.

### **4. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 7 Zuständigkeiten**

Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

#### **Art. 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Rubigen, 08. Oktober 2002

Gemeinderat Rubigen  
Hans Thuner    Ernst Wüthrich  
Präsident     Sekretär

Änderungstabelle – nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
08.10.2002	01.01.2003	Erlass	Erstfassung
22.11.2016	01.01.2017	Art. 3, Abs. 2	Änderung

Änderungstabelle – nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
Erlass	08.10.2002	01.01.2003	Erstfassung
Art. 3, Abs. 2	22.11.2016	01.01.2017	Änderung